

IGAM
Reinhardtstraße 16. 10117 BerlinBundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat W I 3
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonnper E-Mail: WI3@bmukn.bund.de**Gemeinsame Stellungnahme der Verbände IGAM und ITAD e.V. zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung hier: Anhang 27 (AbwV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

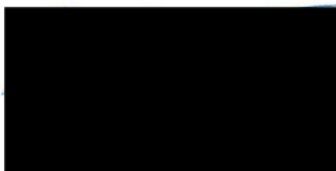
gerne nehmen wir als Fachverbände für die Bereiche Thermische Abfallbehandlung und HMV-Schlackenaufbereitung im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, insbesondere zur vorliegenden Neufassung des Anhang 27 der Abwasserverordnung, Stellung.

Die Neufassung des Anhang 27 AbwV dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen aus den BVT-Merkblättern „Abfallbehandlung“ und „Abfallverbrennung“. Nach Veröffentlichung der entsprechenden Durchführungsbeschlüsse Mitte 2018 (für die Abfallbehandlung) und Ende 2019 (für die Abfallverbrennung) wurde bereits ab Herbst 2020 ein Diskussionsentwurf zur Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben in einem Fachgespräch zwischen dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt sowie Branchenvertretern diskutiert. Im Rahmen einer detaillierten Stellungnahme hatten wir Ihnen unsere Anregungen im Vorfeld des Fachgesprächs mitgeteilt und anschließend in der Veranstaltung erläutert.

Auch im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung aus Mitte 2022 hatten wir unsere Bedenken und Anregungen erneut eingebracht. Soweit wir dies erkennen können, haben die Bedenken und Anregungen der Branchenvertreter jedoch auch in dem nun vorliegenden Entwurf eines Anhangs 27 kaum Berücksichtigung gefunden. Wir bitten daher ausdrücklich um Berücksichtigung der weiterhin einschlägigen Anmerkungen und Vorschläge im Sinne einer sachgerechten und praxistauglichen Umsetzung der Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen. Unsere detaillierten Anmerkungen zur Neufassung von Anhang 27 AbwV finden Sie in einer tabellarischen Übersicht als **Anlage 1** zu diesem Schreiben.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch in der Angelegenheit stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Datum:
30.03.2026**Geschäftsstelle:**
Reinhardtstraße 16
10117 BerlinTelefon: 030/ 20 005 27-62
Telefax: 030/ 20 005 27-61
E-Mail: info@igam-hmva.de
www.igam-hmva.de
Lobbyregister: R000878

Anlage 1 zur Stellungnahme von IGAM und ITAD e.V. vom 30.03.2026

Tabellarische Zusammenfassung der Anmerkungen und Kommentare zur Neufassung von Anhang 27 AbwV im Detail

Anhang	Abschnitt (z.B. A, B, C..)	Absatz/Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart*	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
27	A auch H	Abs. 1 Abs. 1	allg.	Über die allgemeine Definition des Anwendungsbereiches der AbwV im Zusammenhang mit den spezifischen Regelungen in den einzelnen Anhängen gelten diese für sämtliche genehmigungsbedürftige Anlagen - keine Beschränkung auf IED-Anlagen, wie es gemäß Ankündigung im Rahmen der letzten Anhörung in 2022 eigentlich umgesetzt werden sollte. Abschnitt H Abs. 1 ist zu „genehmigungsbedürftigen Anlagen“ zu unspezifisch	... die in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet sind.
27	A	Abs. 1	allg.	Weiterhin geht der Anwendungsbereich der AbwV über den Anwendungsbereich des umzusetzenden BVT-Merkblatts hinaus	Beschränkung des Anwendungsbereiches auf den im BVT-Merkblatt definierten. Insbesondere Streichung der Abfallsortier- und Abfallrecyclinganlagen („Sortierung, Konditionierung oder Recycling“), unter Nummer 3

27	A	Abs. 1	allg.	<p>Die BVT-Merkblätter geltend mit ihren Schlussfolgerungen in der Regel für den Betriebszustand „Normal Operating Conditions (NOC)“. Hierfür gelten insbesondere die Anforderungen an die Überwachung sowie die festgelegten Emissionsbandbreiten und sind in Anhang 27 umzusetzen.</p> <p>Daher muss der Anwendungsbereich auf die genannten Anlagen unter NOC bestimmt und „Other Than Normal Operating Conditions (OTNOC)“ ausgeschlossen sein.</p> <p>Die Argumentation, eine Differenzierung von NOC und OTNOC sei nicht erforderlich, da gem. §6 Abs. 1 (AbwV) die „4 von 5 Regelung“ zur Grenzwerteinhaltung für den OTNOC den ausreichenden Spielraum gäbe, geht hier fehl. Zudem ist dieser Verweis nicht sachgerecht, da der Spielraum für OTNOC nicht ausreichend bzw. für den übrigen Betrieb unter NOC ggf. ausgereizt ist.</p> <p>Vielmehr ist die bekannte „4 von 5 Regelung“ vor dem Hintergrund des §54 Abs. 4-6 eindeutig als Regelung unter NOC zu sehen.</p> <p><i>Fortsetzung nächste Seite</i></p>	<p>A, Abs. 4 (neu): „Dieser Anhang gilt grundsätzlich für Anlagen nach Teil A Absatz 1 Satz 1, für normale Betriebszustände (= NOC). Anforderungen für im Hinblick auf den normalen Betriebszustand abweichende Betriebszustände werden gesondert ausgewiesen. Als außergewöhnliche Betriebszustände gelten zum Beispiel Abwassereinleitungen aufgrund von außergewöhnlichen Extrem-Wetterereignissen (bspw. Sturm, Starkregen etc.) sowie weitere Betriebsbedingungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie über Industrieemissionen (2024/1785/EU).“</p> <p>Möglicherweise bietet die Verankerung der Gültigkeit für normale Betriebszustände (NOC) in der AbwV statt in den einzelnen Anhängen eine Vereinfachung.</p>
----	---	--------	-------	--	--

27	A	Abs. 1 Fortsetzung NOC / OTNOC	allg.	<p>Das WHG § 54 Abs. 4-6 beziehen sich auf die „BVT-Schlussfolgerungen“ und beziehen so NOC und OTNOC mit ein.</p> <p>Das begründet sich über die Bezugnahme des Abs. 3 und 4 des WHG auf die „BVT-Merkblätter“ und „BVT-Schlussfolgerungen“, die folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die besten verfügbaren Techniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, 2. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, 3. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Überwachungsmaßnahmen, 4. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Verbrauchswerte sowie 5. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen. <p>(Abs. 5) Emissionsbandbreiten sind die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte.</p> <p>(Abs. 6) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter <i>Fortsetzung nächste Seite</i></p>	
----	---	-----------------------------------	-------	---	--

27	A	Abs. 1 Fortsetzung NOC / OTNOC	allg.	<p>Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.</p> <p>Somit kann abgeleitet werden, dass das WHG durch die vorgenannten Festlegungen bzw. Definitionen klar vorgibt, dass alle Regelungen (damit auch diejenigen für die untergesetzlichen Regelwerke des WHG) für die Abwasserbeseitigung unter NOC gelten und eben nicht für OTNOC.</p>	
----	---	-----------------------------------	-------	--	--

27	A B	Abs. 1 letzter Satz Abs. 1 Nr. 4 Sofern sich das nicht mit folgendem Kommentar erübrigt	fachl.	<p>Definition, Differenzierung von Niederschlagswasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - betriebsspezifisch verunreinigtes, - nicht verunreinigtes (z. B. vom Dach) und - unterschiedlich belasteten Abwasserströmen. <p>Die Frage nach dem Getrennthaltung (Verdünnungsverbot) betrifft demnach im Wesentlichen das nicht verunreinigte Niederschlagswasser.</p> <p>Technische Regelungen für den Umgang mit Abwasser (auch Getrennthaltung), deren Ausnahmen, sowie die Definition von Abwasser sind konform zu den BVT-Schlussfolgerungen im Wesentlichen im WHG (§ 54, Abs. 1) und der AwSV (§§ 18, 19, 26 u. 28) geregelt. Nach § 54 Abs. 1 WHG ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen (ausdrücklich auch von gewerblichen Anlagen) als Abwasser definiert.</p> <p>In den BVT-Schlussfolgerungen 19 f) u. g) (BVT-Merkblatt „Abfallbehandlung“) wird ausdrücklich die Getrennthaltung von nicht belasteten Abwasserströmen und die gemeinsame Zuführung von Niederschlagswasser aus der</p> <p><i>Fortsetzung nächste Seite</i></p>	<p>A, Abs. 1 Ergänzung:</p> <p>Betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser ist dem mit den in den Anlagen nach Abschnitt A Abs. 1 gehandhabten Stoffen verunreinigtem Prozesswasser vergleichbar.</p> <p>Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser hat keine der o. g. Stoff-Verunreinigungen (z. B. Dachwasser).</p> <p>Unterschiedlich belastete Abwässer unterscheiden sich in der Stofffracht erheblich, was in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der nachgeschalteten Abwasserbehandlung nicht zwingend zu einer Getrennthaltung führt.</p> <p>B, Abs. 1 neue Formulierung:</p> <p>Verweis oder Übernahme der entsprechenden Texte aus BVT-Schlussfolgerungen 19 (BVT-Merkblatt „Abfallbehandlung“) und aus BVT-Schlussfolgerungen 32-34 (BVT-Merkblatt „Abfallverbrennung“) für 1.5-Anlagen gem. A Abs. 1 (bisher nicht berücksichtigt)</p>
----	------------	---	--------	---	---

27	A / B	Fortsetzung Definition u. Getrennthaltung	Fachl.	Abfallbehandlung sowie Lagerung mit Prozesswässern in eine weitere (Abwasser-) Behandlung beschrieben. Es bedarf daher in den Anhängen bzw. im Anhang 27 keiner erneuten oder zusätzlichen Regelung!	
----	-------	---	--------	--	--

27	B	Abs. 1 u. 3	fachl.	<p>Eine Ableitung der formulierten Regelungen aus der BVT-Schlussfolgerung 19 (BVT-Merkblatt „Abfallbehandlung“, ohne Berücksichtigung der spezifischen Vorgaben des BVT-Merkblatts „Abfallverbrennung“ für Schlackenaufbereitungsanlagen, 1.5 - Anlagen) kann in dieser restriktiven Form weder für den Abs. 1 noch insbesondere für den Abs. 3 aus den BVT-Schlussfolgerung 19 c) und e) erkannt werden.</p> <p>Es sind hier 3 Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>1.) Nicht sachgerechte Reduktion der Maßnahmen gem. BVT 19: Allgemein wird die in BVT 19 formulierte Wahlfreiheit (... <i>zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Minderung ... besteht in der Anwendung einer geeigneten Kombination der folgenden Techniken. 19 a) -i)</i>) hier in einer vom EU-Gesetzgeber nicht gewollten Form in Anzahl und Kombination stark eingeschränkt. Insbesondere BVT 19 c) und e) sehen keine Ableitung der restriktiven Maßnahmen in Abs. <u>1 u. 3</u> (insbes. Satz 4, s. u.) des Entwurfes vor. Vielmehr wird beispielsweise im BVT 19 e) ausdrücklich eine Öffnungsklausel (ohne abschließende Aufzählung) in Spalte „Anwendbarkeit“ aufgeführt.</p> <p><i>Fortsetzung nächste Seite</i></p>	<p>B, Abs. 1 u. 3 streichen und durch neuen Text ersetzen:</p> <p>Verweis oder Übernahme der entsprechenden Texte aus BVT-Schlussfolgerungen 19 (BVT-Merkblatt „Abfallbehandlung“) und aus BVT-Schlussfolgerungen 32-34 (BVT-Merkblatt „Abfallverbrennung“) für 1.5-Anlagen gem. A Abs. 1 (bisher nicht berücksichtigt)</p> <p>Ergänzung durch Querverweis auf die Regelungen des WHG i. V. m. der AwSV zu baulichen und organisatorischen Regelungen sowie Beurteilungsgrundlage zur Einstufung potentieller Gefährdung von verunreinigten Abwässern.</p>
----	---	-------------	--------	---	--

27	B	Fortsetzung Abs. 1 u. 3	fachl.	<p>2.) Konkurrierende Regelungen durch Doppelregelungen i. d. dt. Gesetzgebung:</p> <p>Technische Regelungen für den Umgang mit Abwasser (auch Getrennthaltung), deren Ausnahmen, sowie die Definition von baulichen, wie organisatorischen Maßnahmen sind konform zu den BVT-Schlussfolgerungen im WHG i. V. m. der AwSV ausgeführt. Auch die Bewertung von potentieller Gefährdung von Stoffen bzw. verunreinigten Abwässern einschließlich Niederschlagswässern sind bei Fragestellungen, wie „... <i>welche Risiken einer Boden- und/oder Wasserverunreinigung von ...</i>“ (BVT 20) erfolgen über die AwSV.</p> <p>Eine zusätzliche Regelung insbesondere ohne die in der AwSV enthaltenen Differenzierungen, können zu deutlichen Widersprüchen führen und müssen daher vermieden werden.</p> <p>3.) Juristische Bewertung der Konsistenz der (Doppel-) Regelung Anhänge bzw. Anhang 27 Abschnitt B Abs. 1 u. 3 i. V m. der AwSV:</p> <p>Die Regelungen der AwSV betreffen alle Anlagen und sind daher allgemeingültig, während die Regelungen der Anhänge zur AbwV nur für die in den Anhängen genannten Anlagen gültig sind, sofern diese eine wasserrechtliche Erlaubnis <i>Fortsetzung nächste Seite</i></p>	
----	---	-------------------------	--------	--	--

27	B	Fortsetzung Abs. 1 u. 3	fachl.	<p>beantragen und erhalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte eine juristische Bewertung dieser, sich durch die Entwürfe ergebenden Situation, wie durch das BMUV Ende 2019 zugesichert (aber unseres Kenntnisstandes nach noch ausstehend), vorgenommen werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordern wir auch hier eine 1:1 Übernahme der BVT 19 Vorgaben. Die Risikobeurteilung einer durch die Abfälle bzw. Abwässer potentiell verursachten Wasser- und/oder Bodenverunreinigung ist bereits durch die Anwendung der AwSV im deutschen Recht vorhanden und kann entsprechend angewendet werden.</p>	
----	---	----------------------------	--------	--	--

27	B	<p>ges. Abs. 3, Satz 4: „Der Kontakt von gefährlichen Abfällen mit Niederschlagswasser ist grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.“</p>	fachl.	<p>Einzigartige Regelung im dt. Recht:</p> <p>Diese Anforderungen zum Umgang mit gefährlichen Abfällen für Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des Abschnitts A Abs. 1 ist bisher einzigartig im deutschen Recht. Wenn eine Anlage nach BImSchG genehmigt wurde, aber bisher keine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt hat, müsste trotz Bestandsschutz bei einem später gestellten Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis eine Halle oder Überdachung nachgerüstet werden (vgl. Kommentierung 3.) zu Abschnitt B Abs. 1 u. 3, s. o.). Zudem sind alle Begründungen aus dem vorherigen Kommentar zu Abschnitt B Abs. 1 u. 3 einschlägig.</p> <p>Die BVT-Schlussfolgerung 19 enthält <u>ausdrücklich keine</u> besonderen Regelungen für gefährliche Abfälle. Die im Abs. 3 Satz 4 enthaltene Forderung lässt sich in keinem Fall mit diesen oder anderen BVT-Schlussfolgerungen aus dem BVT Merkblättern „Abfallbehandlung“ oder „Abfallverbrennung“ begründen.</p> <p>Dieser Satz ist vor dem Hintergrund einer sachgerechten 1:1 Umsetzung der BVT-</p> <p><i>Fortsetzung nächste Seite</i></p>	<p>Streichung Abs. 3 Satz 4.</p>
----	---	---	--------	---	---

27	B	Fortsetzung Abs. 3 Satz 4	fachl.	Vorgaben, sowie der zu erwartenden unverhältnismäßigen Kosten pro Anlage von bis zu mehreren Millionen Euro für eine Überdachung oder vollständige Einhausung zu streichen.	
27	C	Tabelle (C) mit Anforderungen	Fachl.	Die in der Tabelle definierten Anforderungen gehen über den in BVT 20 des Merkblatts Abfallbehandlung BAE AEL hinaus	Beschränkung der Grenzwerte der Parameter auf die obere BAT AEL für Direkteinleitungen
27	C	Tabelle (Spalte 1.5)	fachl.	Im Vergleich zum Entwurf aus 2022 wurde der Grenzwert von 10 auf 20 mg/l für Ammoniumstickstoff (NH ₄) (bei 1.5) angehoben. Wir weisen aber weiterhin darauf hin, dass im derzeit gültigen Anhang 27 NH ₄ nicht in der Parameter-Liste enthalten ist und die BVT-assozierten Emissionswerte für <u>Direkteinleitungen in Gewässer</u> eine Spanne von 10-30 mg/l angeben. Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und gleichzeitiger Berücksichtigung, keine Verschlechterung der aktuellen Situation vorzugeben, sollte daher weiterhin der obere Emissionswert als Grenzwert übernommen werden.	Ammoniumstickstoff (NH ₄) – (für 1.5) - Emissionsgrenzwert 30 mg/l

27	C	Tabelle (Spalte 1.5)	fachl.	Der Stickstoff gesamt (N_{ges}) ist in den BVT-Schlussfolgerungen (WI) für MV-Schlackeaufbereitungsanlagen für <u>Direkteinleitungen in Gewässer</u> nicht genannt. Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen ist die Aufnahme des N_{ges} in die Parameter-Tabelle nicht nachvollziehbar.	Streichung des Stickstoff gesamt (N_{ges}) – (für 1.5) aus der Tabelle.
27	C	Tabelle (Spalte 1.5)	fachl.	Der Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) ist in den BVT-Schlussfolgerungen (WI) für MV-Schlackeaufbereitungsanlagen für <u>Direkteinleitungen in Gewässer</u> nicht genannt. Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen ist die Aufnahme des CSB in die Parameter-Tabelle nicht verständlich. Eine besondere Verschärfung des Anhangs 27 für die Schlackeaufbereitung gegenüber allen anderen Anlagen (180 / 200 mg/l) ist nicht nachvollziehbar.	Streichung des Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) – (für 1.5) aus der Tabelle. Hilfsweise Übernahme des Emissionsgrenzwertes aus dem aktuell gültigen Anhang 27 mit 200 mg/l – (für 1.5)
27	C	Tab. Parameter TN_b	fachl./red.	kein Alternativparameter mehr, sondern verbindliche Werte, die einzuhalten sind	Festlegung als Alternativparameter beibehalten
27	D	Abs. 1, Tabelle Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung	fachl.	Der Parameter AOX ist im BVT-Merkblatt nur für die Chemisch-Physikalische Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen (CPB) begrenzt. Im Entwurf jedoch für alle anderen Abfallbehandlungen.	Beschränkung des Parameters auf die CPB

27	D	Abs. 1, Tabelle Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung	fachl.	Der Parameter CN- ist im BVT-Merkblatt nur die Chemisch-Physikalische Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen (CPB) begrenzt. Im Entwurf jedoch für alle anderen Abfallbehandlungen.	Beschränkung des Parameters auf die CPB
27	D	Abs. 1, Tabelle Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung	fachl.	Der Parameter Chrom VI ist im BVT-Merkblatt nur die Chemisch-Physikalische Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen (CPB) begrenzt. Im Entwurf jedoch für alle anderen Abfallbehandlungen.	Beschränkung des Parameters auf die CPB
27	D	Abs. 1, Tabelle Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung	fachl.	Der Parameter Kohlenwasserstoff gesamt ist im BVT-Merkblatt nicht für die Bereiche 1.5 (Behandlung von Aschen und Schlacken aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen), 2.4 (Vorbereitung vor Bergversatz) und 2.5 (Lösemittel) vorgesehen, jedoch im Entwurf für diese Bereiche vorgesehen.	Beschränkung des Parameters auf den Geltungsbereich BVT-Merkblatt

27	D	Abs. 1, Tabelle (Spalte 1.5)	fachl.	<p>In den BVT-Schlussfolgerungen (WI) für HMV-Schlackeaufbereitungsanlagen ist in BVT 34, Tab. 10 für <u>Indirekteinleiter</u> nur Blei (Pb) mit einem BVT-assozierte Emissionswert genannt. Nicht genannt sind (Im Gegensatz zum Entwurf des Anhangs 27):</p> <ul style="list-style-type: none"> Arsen (As), Cadmium (Cd), Chrom, gesamt (Cr_{ges.}), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Zink (Zn). <p>Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen ist die Aufnahme dieser Parameter in die Parameter-Tabelle für die „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ des Entwurfs Anhang 27 für HMV-Schlackeaufbereitungsanlagen (1.5) nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Streichung der Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arsen (As), Cadmium (Cd), Chrom, gesamt (Cr_{ges.}), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Zink (Zn). <p>– (für 1.5) aus der Tabelle.</p>
----	---	------------------------------------	--------	--	---

27	D		Fachl.	<p>Nicht sachgerechte Umsetzung der Fußnote ⁽²⁾ der Tabelle 6.2 (BVT 20, BVT-Merkblatt enthalten „Abfallbehandlung“):</p> <p>Das vorherrschende System in Deutschland ist geprägt durch die föderale Struktur und die regionalen Unterschiede durch die einzelnen Satzungen, Vorgaben der Wasserverbände oder Gebietskörperschaften. Hier sind Grenzwerte teilweise bereits individuell festgelegt und zudem abhängig von den folgenden Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einleitung (direkt oder indirekt) - der sich anschließenden Kläranlagetechnik - der örtlichen Infrastruktur - dem Zustand des Vorfluters bzw. den festgelegten Bewirtschaftungszielen des Gewässers. <p>Aus dem Entwurf des Anhang 27 geht nicht hervor, wie sich Anlagenbetreiber zu verhalten haben, wenn die Vorgaben der Genehmigung (kommunal) eingehalten werden, aber die Vorgaben des Anhang 27 AbwasserV nicht. Daher schlagen wir eine <u>Öffnungsklausel</u> für Grenzwerte bei Indirekteinleitung im Anhang 27 vor. Dies wird voraussichtlich Diskussionen und Unsicherheiten im Vollzug vermeiden. Diese Regelung ist bereits im BVT-Merkblatt enthalten (BVT 20, Tabelle 6.2, Fußnote):</p> <p>(2) Die BVT-assozierten Emissionswerte gelten</p> <p><i>Fortsetzung nächste Seite</i></p>	<p>Ergänzung des folgenden Passus:</p> <p>Die festgelegten Emissionswerte gelten nicht, wenn die betreffenden Schadstoffe in der nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage reduziert werden, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.</p>
----	---	--	--------	---	---

27	D	Fortsetzung Umsetzung Fußnote ⁽²⁾ der Tabelle 6.2 BVT 20	fachl.	<p>möglicherweise nicht, wenn die betreffenden Schadstoffe in der nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage reduziert werden, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.</p> <p>Die Argumentation, die nachgeschalteten Wasserbehandlungsanlagen seien immer kommunale Kläranlagen, die Schwermetalle nicht reduzieren könnten, geht fehl.</p> <p>Es ist nicht immer (automatisch) davon auszugehen, dass die nachgeschalteten Wasserbehandlungsanlagen kommunale Kläranlagen sind. Die Nicht-Umsetzung dieser Fußnote ist eine nicht zulässige Vorwegnahme der Einzelfallprüfung in der Praxis. Das Problem der nicht leistbaren Schwermetallreduktion kommunaler Kläranlagen wird durch die Formulierung „... <i>sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird</i>“ sicher geprüft.</p> <p>Auch ist nicht auszuschließen, dass kommunale Kläranlagen im Einzelfall spezifische Abwasserreinigungsstufen für Schadstoffe nachrüsten, wenn u.U. der Aufwand an der eigentlichen Anfallstelle nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich ist. Eine Öffnungsklausel ist an dieser Stelle somit auch aus Gründen der Umwelteffizienz und der Nachhaltigkeit geboten.</p>	
----	---	---	--------	--	--

27	H	Abs. 3, Nr. 1 Tabelle	fachl.	Der Parameter „Mangan“ ist nicht im aktuellen Anhang 27 und auch nicht im „Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018“ aufgeführt.	streichen
27	H	Abs. 3, Nr. 1 Tabelle	fachl.	Der Parameter „Per- und polyfluorierte Verbindungen (PFC)“ ist nicht im aktuellen Anhang 27 und auch nicht im „Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018“ aufgeführt. Der Parameter PFC setzt sich aus einer großen und nicht bestimmten Zahl von Einzelparametern zusammen und ist nicht definiert. Im BVT-Merkblatt sind zu den Monitoringparametern PFOS und PFOA definiert	Ersetzen durch PFOS und PFOA oder einen geeigneten Summenparameter (z.B. AOF Adsorbierbares organisch gebundenes Fluor)
27	H	Abs. 6	allg./fachl.	Die unter A dieses Entwurfs des Anhangs 27 genannten Anlagen unterliegen i. d. R. der Genehmigungspflicht nach BImSchG, sind IE-Anlagen und sind zumeist nach EfbV sowie anderen ISO-Normen zertifiziert. <u>Eine Berichtspflicht</u> , die Abwasserabgabe inkludierend, ist daher i. d. R. obligatorisch gegeben und <u>bedarf keiner weiteren Regelung</u> . Sollte es eine in Anhang 27 erfasste Anlage geben, die nicht einer solchen Berichtspflicht unterliegt, sollte nur dieser Fall hier geregelt werden.	Soweit die unter A, Abs. 1 genannten Anlagen keiner obligatorischen Berichtspflicht (Bsp. IE-Anlagen) unter Angabe der einschlägigen Parameter zur Abwassereinleitung (Direkt- und/oder Indirekteinleitung) unterliegt, ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 zu erstellen.

27	H	Abs. 7	allg./fachl.	<p>Untersuchungsumfang nachträglich auf Antrag reduzieren:</p> <p>Gem. §1 Abs. 2 Satz 3 AbwV gilt: <i>Anforderungen sind in die wasserrechtliche Zulassung nur für diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind.</i></p> <p>Auf dieser Grundlage kann der Untersuchungsumfang (Parameterliste) auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen reduziert werden.</p> <p>Ergänzend wäre für ähnliche Fälle eine mögliche Reduktion des obligatorischen Untersuchungs-Rhythmus für einzelne Parameter allgemein auf 1mal jährlich oder noch längere Abstände von bis zu 5 Jahren (vgl. H, Abs. 2, Text nach Tabelle, nur spezifisch für Abs. 2).</p>	<p>H, Abs. 7 ergänzen:</p> <p>Eine Reduktion des Parameterumfangs in der Abwasseruntersuchung ist gem. §1 Abs. 2 Satz 3 AbwV auf Antrag möglich.</p> <p>Ergänzung: Die zuständige Behörde kann in der wasserrechtlichen Zulassung geringere Messhäufigkeiten festlegen, wenn der Einleiter nachweisen kann, dass die Emissionskonzentrationen ausreichend stabil sind.</p>
----	---	--------	--------------	---	---

*Art des Kommentars: **allg.** = allgemein – **fachl.** = fachlich – **red.** = redaktionell